

1963

Ausgegeben zu Bonn am 16. Februar 1963

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 63	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank	121
8. 2. 63	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1962	124

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Vom 12. Februar 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank beträgt 200 Millionen Deutsche Mark.

(2) Zur Verstärkung ihres Kapitals ist eine Hauptrücklage zu bilden. Dieser ist die Hälfte des nach Zuführung zu der Deckungsrücklage (Absatz 3) verbleibenden Reingewinns zuzuweisen.

(3) Neben der Hauptrücklage (Absatz 2) ist eine besondere Deckungsrücklage zu bilden; sie dient der Schaffung zusätzlicher Sicherheiten für die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen. Die Deckungsrücklage darf fünf vom Hundert des Nennbetrags der jeweils im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen nicht überschreiten. Über die Zuführung zu der Deckungsrücklage beschließt der Verwaltungsrat; mehr als fünfzig vom Hundert des Reingewinns dürfen ihr nicht zugewiesen werden.“

2. § 3 wird gestrichen.

3. a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kredite an Unternehmen, die mit einem der unter Buchstabe a bezeichneten Kreditinstitute in Kreditverbindung stehen, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreditinstitut gewährt werden.“

b) In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Ziffer“ ersetzt durch das Wort „Nummer“.

c) § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Geneh-

migung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister der Finanzen.“

d) § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„unbeschadet ihrer Eigenschaft als Bankier im Sinne des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) sind der Landwirtschaftlichen Rentenbank die Hereinnahme von Depositen und der Effektenhandel für fremde Rechnung nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um

- Geschäfte für Betriebsangehörige,
- Einlagen des Bundes und seiner Sondervermögen,
- Einlagen zentraler, sich über das Bundesgebiet erstreckender berufsständischer Organisationen der Land- und Forstwirtschaft,
- Einlagen der in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Unternehmen.“

e) § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landwirtschaftlichen Rentenbank, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.“

5. a) § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; sie sollen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Kreditwesens erfahrene Persönlichkeiten sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt; die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Verwaltungsrates beschränkt;“.

b) In § 7 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „der Bank deutscher Länder“ ersetzt durch die Worte „der Deutschen Bundesbank“.

6. In § 8 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Reingewinns, der nach Zuführung der in § 2 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beträge zu der Haupt- und der Deckungsrücklage verbleibt, beschließt die Anstaltsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Der Reingewinn darf nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft verwendet werden. Dabei soll mindestens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages dem bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203) gebildeten Zweckvermögen zufließen, solange dieses von der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwaltet wird und Aufgaben zu erfüllen hat, die den Aufgaben der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Bestimmungen über die Verwendung ihres Reingewinns entsprechen, und solange die Landwirtschaftliche Rentenbank von allen Steuern vom Vermögen, vom Einkommen und vom Gewerbetrieb befreit ist.“

8. § 14 wird gestrichen.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Zwangsvollstreckung und Konkurs

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die zu einer Deckungsmasse nach § 18 Abs. 2 gehörenden Vermögenswerte finden nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen statt. Ist für eine einzelne Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet worden, so finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Vermögenswerte, die zu dieser Deckungsmasse gehören, nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen der Ausgabe statt, für die sie gebildet worden ist.

(2) Im Falle des Konkurses gehen bei der Befriedigung aus der nach § 18 Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang. Ist für eine einzelne Ausgabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet worden, so gehen bei der Befriedigung aus den Vermögenswerten, die zu dieser Deckungsmasse gehören, die Forderungen aus Schuldverschreibungen der Ausgabe, für die sie gebildet worden ist, den Forderungen aus anderen Schuldverschreibungen vor.

(3) Auf den Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank sind die Vorschriften der §§ 64, 153,

155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung entsprechend anzuwenden.

(4) Im Konkursfalle können die in § 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 79) bezeichneten Rentenbankgrundschuldzinsen auch noch nach Ablauf des für ihre Erhebung vorgesehenen Zeitraumes von zehn Jahren erhoben werden, jedoch nur, soweit dies zur Erfüllung der durch die Rentenbankgrundschuld gesicherten Verpflichtungen notwendig ist.“

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Deckungsvorschriften

(1) Die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgegebenen Schuldverschreibungen müssen in vollem Umfang sowohl der Höhe des Umlaufs als auch dem Zinsertrag nach gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig

1. für Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren und mehr haben,

a) die Rentenbankgrundschuld oder andere öffentliche Grundstückslasten,

b) Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen nach dem Hypothekbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten; diesen stehen die von öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten begründeten Schuldbuchforderungen gleich,

c) auf die Landwirtschaftliche Rentenbank ausgestellte oder an sie abgetretene oder verpfändete Schuldverpflichtungen von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Trägern der Landeskultur,

d) andere Sicherheiten, die den Anforderungen des Hypothekbankgesetzes oder des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten entsprechen;

2. für Schuldverschreibungen mit kürzerer Laufzeit außer den in Nr. 1 Buchstaben a bis d genannten Deckungswerten auch Darlehensforderungen, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen.

Vorübergehend kann fehlende Deckung für die unter 1. bezeichneten Schuldverschreibungen anderweit nach Maßgabe der Vorschriften des Hypothekbankgesetzes, für die unter 2. bezeichneten Schuldverschreibungen durch andere Vermögenswerte der Landwirtschaftlichen Rentenbank ersetzt werden.

(2) Für die Schuldverschreibungen ist eine Deckungsmasse, im Bedarfsfalle für eine Aus-

gabe von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse zu bilden, die unter der Verwaltung eines oder mehrerer Treuhänder steht. Dieser Deckungsmasse sind auch Sicherheiten in Höhe der Deckungsrücklage (§ 2 Abs. 3) zuzuführen. Treuhänder und etwaige Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Rentenbank von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt. Für sie gelten die Bestimmungen über Treuhänder von Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten sinngemäß.

(3) Die nach Absatz 1 Nr. 1 gedeckten Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet. Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen die nach Absatz 1 Nr. 2 gedeckten Schuldverschreibungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, diesen Werten gleich.“

11. a) § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kreditinstitute können sich bei der Gewährung von Darlehen aus Mitteln, die sie von der Landwirtschaftlichen Rentenbank erhalten, die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.“

b) § 19 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) § 4 Abs. 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 115) gilt auch für die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährten Darlehen, wenn die für sie gestellten Sicherheiten zu einer nach § 18 Abs. 2 gebildeten Deckungsmasse gehören oder gehören sollen.“

Artikel II

Im Falle des Konkurses über das Vermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank können im Saarland an Stelle der in § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vorgesehenen weiteren Rentenbankgrundschuldzinsen von den Eigentümern der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke entsprechende Beträge erhoben werden. Die Höhe dieser Beträge und die Art ihrer Erhebung werden durch Rechtsverordnung bestimmt, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

Artikel III

Soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel IV

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist
bei Wein des Jahrgangs 1962****Vom 8. Februar 1963**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Weine des Jahrgangs 1962 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes bis zum 31. März 1963 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1963 in Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
Höcherl